

# RS Vwgh 1991/11/27 90/03/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §45 Abs1;

KfLG 1952 §4 Abs1 Z5 litc;

## Rechтssatz

Es bedarf keiner Begründung, daß die Ausgestaltung des Verkehrs durch eine Kraftfahrlinie ohne Bedienungsverbot dem öffentlichen Bedürfnis mehr entspricht als die durch eine solche, die auf einem bestimmten Teil der Strecke mit einem Bedienungsverbot belastet ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030189.X10

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)